Landkreis Goslar
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz
Koordinator des Sozialpsychiatrischen Verbundes
Torsten Linke
Klubgartenstraße 10, 38640 Goslar
E-Mail: torsten.linke@landkreis-goslar.de
Tel: 05321 31131-81

Sozialpsychiatrischer Verbund für den Landkreis Goslar
Geschäftsordnung

Präambel

Der Sozialpsychiatrische Verbund (SPV) vertritt sämtliche an der sozialpsychiatrischen Versorgung beteiligten Institutionen, Interessengruppen und Betroffene. Das Ziel ist die bessere Vernetzung und Kooperation der an der Versorgung beteiligten Einrichtungen zum besseren Wohle und zur Achtung der Würde der Personen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der SPV arbeitet auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG vom 16. Juni 1997, in der jeweils zum aktuellen Zeitpunkt geltenden Fassung).

§ 2 Zweck

Der SPV sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen, um die Versorgung nach Maßgabe des NPsychKG sicherzustellen.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des SPV obliegt dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes, dieser regelt den Ablauf der Geschäfte.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes können Einrichtungen und Personen werden, die sozialpsychiatrischen Hilfen im Versorgungsgebiet des Gesundheitsamtes anbieten. Derartige Hilfen sind insbesondere die medizinische, psychologische oder pädagogische Beratung, Behandlung und Betreuung von Personen. Beginn und Ende der Mitgliedschaft werden durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung erklärt. Neue Mitglieder stellen sich in der nächsten Vollversammlung vor. Die neue Mitgliedschaft bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder der nächsten Vollversammlung.

§ 5 Vollversammlung

In der Vollversammlung sind alle Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes vertreten.

Die Vollversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Es wird stets ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Ergebnisprotokoll erhalten alle Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes, die Geschäftsführung, die Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die Leitung des Gesundheitsamtes sowie die Person des Verwaltungsvorstandes, welche für das Gesundheitsamt zuständig ist.

Die Vollversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Vollversammlung ist nicht öffentlich.

Die Vollversammlung dient unter anderem der Sachstandmitteilung und dem gegenseitigen Informationsaustausch. Veränderungen und Entwicklungen im jeweiligen Hilfeangebot der Mitglieder sind im Plenum darzustellen.

Die Vollversammlung trifft Entscheidungen und Beschlüsse durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
Jeder Anbietende von Hilfen hat eine Stimme. Der zuständige Verwaltungsvorstand des Landkreises und jeder Fachdienst des Landkreises Goslar haben jeweils eine Stimme.

Die Vollversammlung formuliert Empfehlungen für die Gestaltung der sozialpsychiatrischen Versorgung im Versorgungsgebiet.

Die Vollversammlung kann Mitglieder aus dem SPV aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen.

Die Vollversammlung kann zur Bearbeitung von einzelnen Sachthemen oder Fragestellungen Arbeitskreise bilden.

§ 6 Sprecher*in der Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt eine Person als Sprecher*in der Vollversammlung.

Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung ist zur Wahl ausreichend. Die Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

§ 7 Arbeitskreise

Die Arbeitskreise sollen aus Expert*innen des jeweiligen Fachgebietes oder Fachthemas zusammengesetzt werden. Sie sollen fragestellungs-, lösungs- und ergebnisorientiert arbeiten und können auch zeitlich befristet eingesetzt werden. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.

Die Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Geschäftsführung (vertretungsweise durch eine Person des Arbeitskreises) eingeladen. Es wird stets ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

Das Ergebnisprotokoll erhalten unmittelbar insbesondere alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises, die Geschäftsführung und die Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Die Sprecherinnen oder Sprecher der Arbeitskreise sollen über ihre Arbeit in der Vollversammlung berichten.

§ 8 Psychiatriebeirat

§ 8.1 - Ziel und Zweck des Psychiatriebeirats

Ziel ist die Optimierung der sozialpsychiatrischen Versorgung im Landkreis Goslar.

Der Psychiatriebeirat berät den Landkreis Goslar in Fragen der sozialpsychiatrischen Versorgung.

Der Psychiatriebeirat hat die Funktion einer Schnittstelle zwischen der Verwaltung des Landkreises Goslar und dem Sozialpsychiatrischem Verbund.

Der Psychiatriebeirat wird dem Ausschuss des Landkreises Goslar, der für den Fachdienst Gesundheit zuständig ist, als beratendes Mitglied zugeordnet.

Der Psychiatriebeirat bereitet die Vollversammlungen inhaltlich vor.

Der Psychiatriebeirat nimmt aktiv Stellung, spricht Empfehlungen und Anregungen sowohl für die Verwaltung des Landkreises Goslar als auch an die Organe des Sozialpsychiatrischen Verbundes aus. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, verschafft sich der Psychiatriebeirat einen Überblick über die vorhandenen Hilfen und den Bedarf.

§ 8.2 Mitglieder des Psychiatriebeirats

Dem Psychiatriebeirat gehören an:

- der zuständige Verwaltungsvorstand des Landkreises Goslar. Der Verwaltungsvorstand kann eine Vertretung entsenden.
- die Fachdienstleitung Gesundheitsamt
- die Fachgruppenleitung/ fachärztliche Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Gesundheitsamt
- die Koordinationskraft des Sozialpsychiatrischen Verbundes im Gesundheitsamt
- der/die Sprecher*in der Vollversammlung des Sozialpsychiatrischen Verbundes des Landkreises Goslar
- jeweils ein*e Vertreter*in der für den Landkreis Goslar mit Versorgungsvertrag zuständigen psychiatrischen Kliniken
- jeweils ein*e Vertreter*in aus jedem Arbeitskreis des Verbundes. Diese werden in den Arbeitskreisen gewählt.

  Die Vollversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages
- Zwei weitere Vertreter*innen der Anbietenden von Hilfen
- jeweils eine*n Vertreter*in der niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte und der Psychotherapeut*innen
- eine*n Bürger*in mit Psychiatrieerfahrung oder eine*n Angehörige*n

Mitglieder des Psychiatriebeirats können im Verhinderungsfall Vertretungspersonen entsenden. Dazu ist im Vorfeld die Abstimmung mit der Koordinationskraft erforderlich.

§ 8.3 - Sitzungen des Psychiatriebeirats

Der Psychiatriebeirat tritt zweimal jährlich und bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Gäste oder Sachverständige hinzugezogen werden. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

§ 8. 4 - Vorsitz des Psychiatriebeirats

Der Vorsitz wird von der zuständigen Fachdienstleitung Gesundheitsamt wahrgenommen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung durch die Vollversammlung und Beschluss durch den Kreistag in Kraft. Änderungen können nach Abstimmung durch die Vollversammlung und Beschluss durch den Kreistag vorgenommen werden.